



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Nordrhein-Westfalen

(letzte Aktualisierung: 19.05.2020)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	5
3. Möglichkeiten der Finanzierung	9
4. Beratung und Zuständigkeiten	15
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	18
6. Direkter Einstieg	20
7. Früh- und kindheitspädagogische Studiengänge	23

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann meist nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Nordrhein-Westfalen führt der Weg in den Beruf vor allem über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger, aber auch u.a. über die Ausbildung zur Sozialassistentin. Für Personen mit Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk (FORQ) ist eine kombinierte Ausbildung möglich.

Für Personen mit höheren schulischen Qualifikationen und fachfremden Berufsabschlüssen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe Kapitel 2).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Nordrhein-Westfalen über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

1.1. Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger (ggf. förderfähig über Schüler-BAföG) findet an **Berufsfachschulen für Kinderpflege** statt und dauert zwei Jahre. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Als Ergänzungskräfte unterstützen Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie werden in NRW hauptsächlich in Kindergartengruppen (Gruppenform: 3 Jahre bis Schuleintritt) eingesetzt und dürfen keine Leitungsaufgaben übernehmen.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

1.2 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten (ggf. förderfähig über Schüler-BAföG) findet an **Berufsfachschulen für Sozialwesen** statt und dauert zwei Jahre. Die Ausbildung vermittelt neben sozialpädagogischen Inhalten auch Kenntnisse im Bereich Pflege. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen in NRW als Ergänzungskräfte die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9031>

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Nordrhein-Westfalen an **Fachschulen für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik** (Berufskollegs) statt. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen dürfen in Kitas leitende Tätigkeiten (mit genügend Berufserfahrung auch die Einrichtungsleitung) übernehmen.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9159>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Ausbildung kann von den Fachschulen in **vollzeitschulischer**, **teilzeitschulischer** oder **praxisintegrierter Form (PiA)** angeboten werden.

1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre Fachschule (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum (vergütet)

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Ausbildungsjahre dieser Ausbildungsform ggf. über Schüler-BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) und über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

1.3.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) dauert drei Jahre. Im Rahmen der PiA sind die Fachschülerinnen und Fachschüler in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt und arbeiten dort zumeist an einem bzw. an zwei oder drei Tagen in der Woche (abhängig vom Ausbildungsjahr und der jeweiligen Fachschule). An den anderen Tagen der Woche besuchen sie dann das Berufskolleg. Sie müssen eine Praxisstelle vorweisen, bei der sie während der Ausbildungszeit mit mindestens 18 Stunden pro Woche tätig sind. In der Regel erhalten die PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler über die gesamte Ausbildungsdauer eine Praktikumsvergütung, die, je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr, in der Höhe sehr unterschiedlich ausfallen kann. Differenzierte Informationen zu Vergütung der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3.

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Drittel dieser Ausbildungsvariante ggf. über Aufstiegs-BAföG (AFBG) und über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur PiA ein Merkblatt veröffentlicht:

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/handreichung_pia-fsp.pdf

1.3.3 Teilzeitschulische Ausbildung

An wenigen Fachschulen Nordrhein-Westfalens wird auch eine teilzeitschulische Ausbildungsform angeboten. Diese gliedert sich in den Besuch einer Fachschule von 4 bis 5



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Jahren zuzüglich eines ein- bis zweijährigen Berufspraktikums (je nachdem, ob dieses in Voll- oder in Teilzeit absolviert wird). Die längere Dauer der Ausbildung ergibt einen geringeren Umfang der Wochenstundenzahl. Die Teilzeitausbildung in Nordrhein-Westfalen richtet sich vor allem an ausgebildete Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die sich zur Erzieherin und zum Erzieher weiterqualifizieren möchten. In der Regel ist diese Personengruppe während ihrer Teilzeitausbildung in einer Kita als Ergänzungskraft angestellt und verdient sich darüber (teilweise) ihren Lebensunterhalt.

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Drittel dieser Ausbildungsvariante möglicherweise über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

1.3.4 Kombinierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher + Abitur

Dieser Ausbildungsgang wird an **Beruflichen Gymnasien der Fachrichtung Gesundheit und Soziales** angeboten und dauert vier Jahre. Nach drei Jahren wird die Allgemeine Hochschulreife erworben. Das vierte Jahr ist ein Berufspraktikum in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern mit begleitendem Unterricht in Blockform.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik in Nordrhein-Westfalen erfüllen, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Die Aufnahmevoraussetzungen an Fachakademien/-schulen und Berufsfachschulen sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben den Möglichkeiten in Bremen gibt es in anderen Bundesländern abweichende Aufnahmevoraussetzungen. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungsmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich durchaus lohnen.

Hinweis: Ab 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Voraussetzung ist gefordert:

- Hauptschulabschluss
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Als Voraussetzung ist gefordert:

- Hauptschulabschluss
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle Ausbildungsformen zur Erzieherin und Erzieher in Nordrhein-Westfalen gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Um eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) beginnen zu können, wird zusätzlich ein Anstellungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt.

Hinweis: Für Fachschülerinnen und Fachschüler ist es grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das mindestens dem Zertifikat B2 - besser noch dem Zertifikat C1 - entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen.

Als Voraussetzungen sind gefordert:

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

- **und** der Nachweis der persönlichen Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- **und** ein einschlägiger Ausbildungsberuf (Kinderpflegerin und Kinderpfleger, Sozialassistentin und Sozialassistent und vergleichbare zweijährige Ausbildungen)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** Hochschulzugangsberechtigung und einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (bei Vollzeitbeschäftigung) oder von 480 Stunden (bei Teilzeitbeschäftigung) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung
- **oder** eine nicht einschlägige Berufsausbildung und einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (bei Vollzeitbeschäftigung) oder von 480 Stunden (bei Teilzeitbeschäftigung) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung

Die kompletten Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik (Berufskollegs) finden Sie in der Anlage E, **§5** und **§28** der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK):

<https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1#13-33nr1.1>

https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1p31_AnlageE

Sozialpädagogische Praxiserfahrungen

Für eine Zulassung zur Ausbildung erforderliche einschlägige Praxiserfahrungen können z.B. über das Absolvieren eines Bundesfreiwilligendienstes (keine Altersgrenze), eines Freiwilligen Sozialen Jahres (Altersgrenze: 27 Jahre) oder eines Praktikums erworben werden. Die Tätigkeit als Schulbegleiterin und Schulbegleiter (vergütet) in einer Grundschule kann möglicherweise ebenfalls anerkannt bzw. angerechnet werden.

Hinweis: Bevor man eine Tätigkeit zum Erreichen der für eine Zulassung zur Ausbildung notwendigen Praxiserfahrungen beginnt, sollte man sich immer bei Fachschulen für Sozialpädagogik beraten lassen und dahingehend absichern, dass die angestrebte Tätigkeit von der Schule anerkannt werden kann.

Informationen über den Bundesfreiwilligendienst bietet die folgende Website. Dort finden Sie auch Kontaktdaten zu einer kostenlosen Hotline. Bei dieser können Sie sich u.a. darüber erkundigen, welche Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhaltes während eines Bundesfreiwilligendienstes bestehen:

<https://www.bundesfreiwilligendienst.de/>

Während des Bundesfreiwilligendienstes kann die Möglichkeit bestehen, zusätzlich zum „Taschengeld“, (wird vom Anstellungsträger gezahlt) eine Förderung über ALG-II zu bekommen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

In dem Falle blieben 200€ des Taschengelds monatlich anrechnungsfrei, kämen dann also auf die Zahlung des ALG-II drauf. ALG-I kann nicht parallel erhalten werden.

Zur Frage, ob während eines Praktikums eine Förderung des Lebensunterhaltes ermöglicht werden kann, beraten die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter.

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaften könnten bei einem gesundheitlich begründeten Berufswechsel möglicherweise auch finanzielle Unterstützung gewähren.

Zulassung zur kombinierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher + Abitur

Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, das entspricht der Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk oder einem vergleichbaren Abschluss aus dem Ausland. Für Personen mit Abschluss an einem Weiterbildungskolleg gilt entsprechend der § 28 Abs. 3 Satz 3 APO-WbK.

Die gesetzliche Grundlage ist dem **§3 der Anlage D** APO-BK zu entnehmen:

https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1p3_AnlageD

2.4 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In Nordrhein-Westfalen heißt der MSA **Fachoberschulreife**. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern werden anerkannt.

In Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten der MSA erworben werden. Eine Übersicht über die Anschlüsse der einzelnen Bildungsgänge finden Sie hier:

<https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/das-berufskolleg-in-nordrhein-westfalen/abschluesse-und-anschluesse/index.html>

2.4.1 Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet die Bezirksregierung Köln. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Schulabschluss geprüft. Die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse finden Sie hier:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/anerkennung/auslaendische_schulzeugnisse/index.html

2.4.2 Fachoberschulreife über Externenprüfung erwerben

Eine Prüfung für Externe ist in Nordrhein-Westfalen möglich. Zuständig sind jeweils die Bezirksregierungen. Deren Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 4. Zur rechtlichen Grundlage der Prüfung siehe die „Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I)“:

<https://bass.schul-welt.de/8345.htm>

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse (ggf. förderfähig über BAföG, siehe Kapitel 3.3). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Zur Suche von Anbietern solcher Vorbereitungskurse:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp>

3. Möglichkeiten der Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation in der gesamten Ausbildungszeit aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkhft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1 Schulgeld

An Berufsfachschulen und Fachschulen in Nordrhein-Westfalen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen.

3.2 Vergütung

Während einer **Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)** sind die Fachschülerinnen und Fachschüler von Beginn der Ausbildung an in einer sozialpädagogischen Einrichtung als Praktikantinnen und Praktikanten angestellt. In der Regel erhalten die PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung als Praktikantin und Praktikant, die, je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr, in der Höhe sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Hinweis: Nur in Kindergärten mit der Gruppenform „3 Jahre bis Schuleintritt“ können PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler bereits im ersten Jahr der Ausbildung als Ergänzungskraft auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Im zweiten und dritten Jahr ist auch bei anderen Gruppenformen (Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung und Kinder im Alter von unter drei Jahren) eine Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel möglich (Jahr 2: 33%; Jahr 3: 50%).
§4 der „Personalvereinbarung“ regelt die Einzelheiten zur Anerkennung als Fach- oder Ergänzungskraft. Zum Download (Dateiname: „aktuelle_personalvereinbarung_stand_01.01.2019.pdf“):
<https://www.kita.nrw.de/jugendaemter-traeger/rechtliche-vorgaben-und-vereinbarungen>

Seit 2018 ist die PiA in den Geltungsbereich des TVAöD - Besonderer Teil Pflege – aufgenommen worden. Das Tarifergebnis beinhaltet Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung.

Der TVAöD gilt in NRW für alle kommunalen Träger und solche, die den TVöD anwenden, verbindlich. Freie Träger sind nicht zwingend daran gebunden.

Ein Informationsblatt der Gewerkschaft ver.di:

[https://stuttgart.verdi.de/++file++5ade093bf1b4cd6e2c4b67fa/download/PiA-Flyer%20Ba-Wue%2003-2018 TVA%C3%B6D%20BT%20Pflege.pdf](https://stuttgart.verdi.de/++file++5ade093bf1b4cd6e2c4b67fa/download/PiA-Flyer%20Ba-Wue%2003-2018_TVA%C3%B6D%20BT%20Pflege.pdf)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Wir raten dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Die **vollzeitschulische Ausbildungsform** wird, abgesehen vom Berufspraktikum im dritten Jahr der Ausbildung nicht vergütet. In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. Für das Berufspraktikum kann es eine tariflich vereinbarte Vergütung nach dem TVöD-SUE für Praktikantinnen und Praktikanten geben. Auch an diesen Tarif sind freie Träger unseren Informationen nach nicht zwingend gebunden.

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder zur Erzieherin und zum Erzieher) kann nach dem BAföG gewährt werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich ist die Förderung möglich, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen im Härtefall in Bezug auf diese Altersgrenze können z.B. für Personen, die vor ihrem 30. Geburtstag Eltern wurden, möglich sein.

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege, zur Sozialassistenten oder zur Erzieherin und zum Erzieher) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Im Gegensatz zum BAföG für Studierende ist das BAföG für Schülerinnen und Schüler ein Vollzuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und – in der Regel – Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler (z.B. in den Ausbildungen zur Kinderpflege, Sozialassistenten und Sozialpädagogischen Assistenten) liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Hinweis: Schüler-BAföG kann nur bei von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definierten Ausbildungen gewährt werden.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Dieses Förderinstrument war bis 2016 unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem Schüler-BAföG.

Hinweis: Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten) ist über AFBG nicht möglich.

Als höchster vorheriger Bildungsabschluss ist ein Bachelor bzw. ein Fachhochschuldiplom zulässig.

Die folgenden Angaben gelten ab 01.08.2020.

Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- **für Alleinerziehende:** ein einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung (150 Euro pro Monat). Dieser muss nicht zurückgezahlt werden.

Wenn wöchentlich an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden, gilt die Maßnahme als Vollzeitausbildung. Hierbei kommt es nicht auf die Stundenzahl je einzelner Woche an, sondern auf die Fortbildungsdichte für das Bewilligungsjahr. Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- ein Unterhaltsbeitrag für maximal 24 Monate, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes Kind: 235 Euro
 - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich 109 Euro.

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Da die Änderungen erst ab 01.08.2020 gelten, sind auf der Website noch die aktuell gültigen Regelungen veröffentlicht. Zum aktuellen und zukünftigen AFBG beraten eine Telefonhotline und die zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.5 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.6 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Bei den regionalen Arbeitsagenturen/ den Jobcentern kann die Förderung einer Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragt werden. Folgende Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher sind in NRW unseren Informationen nach (Stand: Januar 2020) grundsätzlich förderfähig:

- Vollzeitschulische Ausbildung
- Teilzeitschulische Ausbildung
- Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

In der voll- und der teilzeitschulischen Ausbildung können die Ausbildungskosten und auch der Lebensunterhalt, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, in den ersten zwei Dritteln der Ausbildung über einen Bildungsgutschein finanziert werden. Im letzten



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ausbildungsdrittel kann dann im Rahmen des Berufspraktikums eine Vergütung erhalten werden.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Die Schulen müssen über ein AZAV-Zertifikat verfügen, um Bildungsgutscheine anzunehmen. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit/ des zuständigen Jobcenters:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Nähere Informationen zu Bildungsgutscheinen der Agentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>

Ob die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein auch einen Vorbereitungskurs für die Nichtschülerprüfung finanziert, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters.

3.7 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.8 Ergänzende Sozialleistungen

Inwieweit zur Deckung des Lebensunterhaltes zusätzlich oder anstelle der oben genannten staatlichen Förderleistungen bzw. zusätzlich zum Gehalt ein Anspruch auf ergänzende Leistungen besteht, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes während einer Ausbildung (und auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit) möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag** (zu beantragen bei der Familienkasse)

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Bereits im Juli 2019 stieg der Kinderzuschlag von maximal 170 Euro auf bis zu 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:
<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.9 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Vor allem bei Lehrgängen über mehrere Jahre handelt es sich oft um Aufstiegsfortbildungen, die auf unterschiedliche Weise vom Staat unterstützt werden können. Zum Leitfaden:
<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung und Externenprüfung** oder wenn bei den zuständigen Fachschulen und Berufsfachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den für den Wohnort zuständigen Bezirksregierungen:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/NRW-Karte/index.html>

Wenn dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW als oberste Schulaufsichtsbehörde.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW

Referat 312

Völklinger Str. 4

40221 Düsseldorf

Telefon: (0211) 58 67 – 40

poststelle(at)msw.nrw.de

Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Zuständige Behörden für die Anrechnung auf den Personalschlüssel und die Anerkennung fachnaher Berufsabschlüsse sowie Anerkennungen im Einzelfall sind, je nach Region, die Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden:

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

https://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/kontakt/kontakt_5.jsp

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/Jugendhilfe/>

Als übergeordnete Stelle:

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Telefon: (0211) 837 – 02
poststelle(at)mskajs.nrw.de

Zuständiges Ministerium für den Bereich Hochschule:

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
Telefon: (0211) 896 – 04
poststelle(at)miwf.nrw.de

Agentur für Arbeit und Jobcenter

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen

Über die Anerkennung ausländischer **Schulabschlüsse** in NRW entscheidet die Bezirksregierung Köln.

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/erkennung/auslaendische_schulzeugnisse/index.html

Hinweise zur Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer **Berufsabschlüsse** finden Sie in Kapitel 6.2 dieses Dokuments. Die Zuständigkeit richtet sich nicht nach dem Wohnort, sondern nach dem Land, in dem der Berufsabschluss erworben wurde.

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung von Abschlüssen, Jobsuche, Einreise etc. berät eine Telefonhotline auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege oder Sozialassistenten

Berufsfachschulen Sozial-/Gesundheitswesen, an denen Ausbildungsgänge zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten angeboten werden, finden sie über folgenden Link, wenn Sie bei „Suche nach Stichworten“ das Wort *Kinderpflege* oder *Sozialassistenten* eingeben:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/verfahren/ausb-st/index.php>

5.2 Fachschulen Sozialpädagogik

Eine Auflistung der nordrhein-westfälischen Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik (Berufskollegs):

https://www.kita.nrw.de/sites/default/files/public/adressen_fsp_nrw_0.pdf

Eine Suche ist ebenfalls über folgenden Link möglich, indem Sie bei „Suche nach Stichworten“ das Wort *Sozialpädagogik* eingeben:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/verfahren/ausb-st/index.php>

Leider ist uns nicht bekannt, welche Fachschulen in NRW die PiA anbieten.

5.3 Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie bei der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>

5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und Erzieher zugelassen werden zu können benötigen sie in NRW unter anderem einen Vertrag mit einer Praxisstelle (mindestens 18 Stunden pro Woche).

Hinweis: Nur in Kindergärten (Altersgruppe: 3 Jahre bis Schuleintritt) können PiA-Fachschülerinnen und Fachschüler bereits im ersten Jahr der Ausbildung als



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ergänzungskraft angerechnet werden. Im zweiten und dritten Jahr ist auch bei anderen Einrichtungsarten eine Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel möglich (Jahr 2: 33%; Jahr 3: 50%).

Bei den Fachschulen vor Ort können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen sie in der Vergangenheit bereits zusammengearbeitet haben. Möglicherweise sind dort sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den Verwaltungen möglichst vieler Träger in Ihrem Umfeld informieren, ob Ihnen eine Beschäftigung ermöglicht werden könnte.

Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo auf deren Websites Stellenangebote veröffentlicht werden.

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regional befindlichen Träger erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* (und dazu den *Namen der Stadt oder Gemeinde*, in der Sie suchen)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

6. Direkter Einstieg

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Nordrhein-Westfalen unter Umständen direkt als Fachkraft in Kitas anerkannt werden. Dies gilt auch für Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden. Auch eine Externenprüfung ist möglich. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Die sogenannte „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz)“ regelt die Einzelheiten zur Anerkennung als Fach- oder Ergänzungskraft. Zum Download

(Dateiname: „aktuelle-personalvereinbarung_stand_01.01.2019.pdf“):

<https://www.kita.nrw.de/jugendaemter-traeger/rechtliche-vorgaben-und-vereinbarungen>

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen mit pädagogischen Ausbildungen aus dem Ausland können über einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung die Gleichwertigkeit mit dem Beruf der Erzieherinnen und Erzieher erlangen. Die Person kann wählen, ob sie für die Bereiche, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, an einer Zusatzausbildung an einer Fachschule Sozialwesen teilnimmt oder dort eine Eignungsprüfung ablegt.

Die „Anerkennungsverordnung beruflicher **Befähigungsnachweise Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge NRW - AVOBEHH NRW**“ regelt diese Ausgleichsmaßnahmen:

<https://bass.schul-welt.de/16260.htm#menuheader>

Die Prüfung der Gleichwertigkeit nehmen die Bezirksregierungen vor. Deren Zuständigkeit ist nach Herkunftsländern verteilt. Welche Bezirksregierung Abschlüsse welcher Nationalität prüft, können Sie der „Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht (ZustVOSchAuf)“ entnehmen:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=12405&ver=8&val=12405&sg=0&menu=1&vd_back=N



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hier wird das Prüfverfahren am Beispiel Holland exemplarisch dargestellt:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente_95/kinder_und_familie/20150206_20/Anerkennung_von_auslaendischen_Berufsabschluessen.pdf

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen der Kultusministerkonferenz:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.3 Externenprüfung

Die Externenprüfung empfehlen wir nur bestimmten Personen, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung (ggf. abgesehen von Härtefallentscheidungen im Einzelfall) besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen.

Der fachschulische Ausbildungsteil zur Erlangung des Berufsabschlusses "Staatlich anerkannte Erzieherin" und „Staatlich anerkannter Erzieher" kann in Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Externenprüfung nur an Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik erworben werden. Das anschließende Berufspraktikum muss in jedem Fall durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die reguläre Dauer des Berufspraktikums (ein Jahr in Vollzeit) auf minimal 6 Monate verkürzt werden.

Eine Zulassung zur Externenprüfung an einer Fachschule ist nur bei Erfüllung der entsprechenden Zulassungsaussetzungen möglich. Die ergänzenden Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege sind in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) in der **Anlage E** im **§ 34** definiert:

https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr3.1_AnlageE

Weiterführende Materialien/Handreichungen zur Externenprüfung:

<https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsgaenge-bildungsplaene/fachschule-anlage-e/materialien-handreichungen/materialien-handreichungen.html>

Weitere Informationen zur Externenprüfung können auch den Internetauftritten der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Bezirksregierungen entnommen werden:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/NRW-Karte/index.html>

Wir empfehlen Interessierten eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu den für die Externenprüfungen zuständigen Bezirksregierungen, um verbindliche Informationen zu bereits erfüllten und gegebenenfalls zusätzlich zu erlangenden Zulassungsvoraussetzungen sowie dem nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt zu erhalten. Nach nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine Berechtigung mehr, eine Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher aufzunehmen. Die Kontaktdaten der Bezirksregierungen finden Sie in Kapitel 4.

Vorbereitungskurse zur Externenprüfung

Kurse, die auf eine Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher bzw. zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger vorbereiten, werden in Nordrhein-Westfalen nicht von Fachschulen, sondern ausschließlich durch private/freie Bildungsträger angeboten, die über eine AZAV-Zertifizierung verfügen und damit Bildungsgutscheine annehmen dürfen.

Interessierte Personen sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung mitbringen (hierzu bitte Kontakt zu der Bezirksregierung aufnehmen). Zusätzlich empfehlen wir, sich bei potentiell für einen Vorbereitungskurs in Frage kommenden Bildungsanbietern darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Interessierte sollten zudem einen Termin bei der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter vereinbaren, um prüfen zu lassen, ob für sie die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen.

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet):

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>.

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „Erzieher“ ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann in der Rubrik „Förderung“ die Kategorie „mit Bildungsgutschein“ aus.

7. Früh- und kindheitspädagogische Studiengänge

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>